

4 Ausgewählte zentrale Aufgaben: Begehung, Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsschutzmanagementsysteme



4.1 Begehungen

Regelmäßige Begehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, gemeinsam mit dem Betriebsarzt, dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten und dem Vorgesetzten sind ein wesentliches Instrument, um Gefährdungen und Risiken im betrieblichen Alltag rechtzeitig zu erkennen, einzuschätzen und gegebenenfalls zu vermeiden bzw. vermindern. Es handelt sich hierbei sozusagen um Gefährdungsbeurteilungen vor Ort – demgemäß bilden Begehungen eine wichtige Grundlage für weitergehende Analysen. Im Sinne eines „Setting-Ansatzes“ ist eine gesunde, menschengerechte Arbeitsumgebung eine wesentliche Voraussetzung für gesunde Mitarbeiter. Begehungen liefern

den Arbeitsschutzexperten wesentliche Informationen über das Arbeitsumfeld der Beschäftigten. Gesetzliche Grundlage für die Begehungen bildet das Arbeitssicherheitsgesetz. Hier heißt es ausdrücklich:



§ 10 ASiG

*„Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört insbesondere, **gemeinsame** Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.“*

Begehungen sollten also als gemeinsame Begehungen durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte, unter Beisein der zuständigen Führungskraft, des Sicherheitsbeauftragten und eines Mitarbeiters der Personalvertretung, im Idealfall jährlich und nach allen Änderungen in Prozessen etc. erfolgen. Zu einer gelungenen Begehung gehört schon im Vorfeld die gründliche Vorbereitung. Hierzu zählen die Durchsicht des letzten Begehungsprotokolls, eine Analyse des Unfallgeschehens, die Kenntnis über die AU-Zeiten sowie eine Erfassung eventuell vorhandener Verdachtsanzeigen auf Berufskrankheiten. So können rechtzeitig Problembereiche identifiziert werden und dann vor Ort genauer analysiert werden.

Die Erstellung eines Begehungsplanes, der die Termine für gemeinsame Begehungen sowie deren Art und Umfang im Jahresverlauf regelt, sollte selbstverständlich sein. Durch die Begehungen erhalten Fachkraft und Betriebsarzt einen konkreten Eindruck von den tatsächlichen Arbeitsbedingungen vor Ort. So können erste Erkenntnisse über technische, arbeitsorganisatorische, psychosoziale und sonstige Bedingungen bei der Arbeit gewonnen werden. Selbstverständlich helfen Begehungen daher auch, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Unfallrisiken zu erkennen und bieten dem Betriebsarzt die Möglichkeit, die Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit zu beraten. Für Ihre betriebsärztlich tätigen Kollegen sind Begehungen auch deswegen unabdingbar, da die hierbei gewonnenen Kenntnisse über die Arbeitsplätze der Beschäftigten als Grundlage für die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen erforderlich sind.



Begehungen durch Arbeitsschutzbehörden

Zunehmend erfolgen Begehungen durch Arbeitsschutzbehörden oder Vertreter der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mehr in Form einer Kontrolle jedes Arbeitsplatzes, sondern in Form einer Organisationsprüfung. In der Regel wird hierbei nach dem sogenannten ORGA-check vorgegangen, der den Empfehlungen der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie entspricht.

(Näheres erfahren Sie hier: www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm)
Aber auch klassische Kontrollen durch Unfallversicherung oder staatliche Behörde sind heute noch üblich.

Wird eine derartige Kontrolle durch die Behörden rechtzeitig angekündigt, ist es sinnvoll, als Sifa an dem anberaumten Termin persönlich teilzunehmen und die Erkenntnisse in die kommenden Beratungen einfließen zu lassen.

4.2 Gefährdungsbeurteilung

Die heute wichtigste Grundpflicht des Arbeitgebers im Arbeitsschutz ist es, die Gefährdungen der Beschäftigten bei der Arbeit zu ermitteln, um zu entscheiden, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, um diese Gefährdungen zu minimieren oder ganz zu verhindern.

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit DIE zentrale Grundlage für die Entscheidung über jedwede Präventionsmaßnahme!

Die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung ist dann wiederum eine zentrale Aufgabe der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben hier die Aufgabe, den Unternehmer bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der Durchführung dieser Beurteilungen zu unterstützen und die gelebte Praxis regelmäßig auszuwerten, um Strukturen und Prozesse der Gefährdungsbeurteilung ständig zu verbessern. Zur konkreten Festlegung der erforderlichen Aufgaben siehe im Anhang.

Die Sifa-Langzeitstudie zeigt dazu Folgendes:

1. Der überwiegende Teil der Fachkräfte kümmert sich aktiv um die Gefährdungsbeurteilung.
 - Etwa 75 % der Fachkräfte führen systematische Risikobeurteilungen und arbeitsablauforientierte Gefährdungsbeurteilungen durch.

- Über 80 % der Fachkräfte für Arbeitssicherheit kümmern sich um ein betriebliches Gesamtkonzept zur Gefährdungsbeurteilung. Eine deutlich geringere Zahl erarbeitet hierzu Hilfen für Führungskräfte (65 %).
 - Fachkräfte für Arbeitssicherheit kümmern sich mit ziemlicher Intensität um die Gefährdungsbeurteilung. Die eigene Durchführung wird insgesamt etwas intensiver betrieben als die Entwicklung eines Gesamtkonzepts und die Unterstützung der Führungskräfte.
 - Im Vergleich fällt die Intensität des Handelns der Fachkräfte bei der Hilfe für Führungskräfte etwas geringer aus.
2. Die aktive Beschäftigung mit der Gefährdungsbeurteilung wirkt sich deutlich positiv auf den Erfolg der Sifas aus.
- Die Wirksamkeit der Fachkräfte hängt nachweislich mit der Intensität ihres Handelns zur Gefährdungsbeurteilung zusammen. Dies gilt für alle Wirksamkeitsfelder sowie für den betrieblichen Nutzen, den die Fachkraft für Arbeitssicherheit erzielt.
 - Die Entwicklung eines betrieblichen Gesamtkonzepts zeigt den stärksten Einfluss auf die Wirksamkeit der Fachkräfte. Demgegenüber zeigt die eigenhändige Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen einen deutlich niedrigeren Wirkungsgrad. Die Schaffung einer geeigneten Organisation zur Gefährdungsbeurteilung erweist sich hier als deutlich wirksamer.
 - Zur menschengerechten Arbeitsgestaltung und zum betrieblichen Nutzen trägt die eigene Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen durch die Fachkraft deutlich weniger bei als die Entwicklung eines Gesamtkonzepts oder die Unterstützung der Führungskräfte.
 - Selbst für die eigentliche Gefährdungsreduktion zeigt sich eine Überlegenheit der Entwicklung eines betrieblichen Gesamtkonzepts gegenüber der eigenen Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen.
 - Fachkräfte, die Führungskräfte bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen unterstützen, zeigen eine höhere Wirksamkeit.
3. Verschiedene Motive nehmen Einfluss darauf, ob Fachkräfte sich um Risikomanagement und Gefährdungsbeurteilungen kümmern oder nicht.
- Die Überzeugung, dass ein betriebliches Gesamtkonzept zur Gefährdungsbeurteilung und eine systematische Risikobeurteilung wirksame Maßnahmen sind, stellt für Fachkräfte die wichtigste Motivation dar, hier intensiv tätig zu werden.

- Sehr relevant ist auch das Verständnis, dass die Aufgaben aufgrund der Vorgaben aus Regeln und Vorschriften in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen. Legen Führungskräfte besonderen Wert auf diese Maßnahmen, motiviert das Fachkräfte, hier tätig zu werden. Lehnen Führungskräfte sie ab, ist das ein wichtiger Grund, nicht zu handeln.



Fazit

Auf die Entwicklung und Umsetzung eines betrieblichen Gesamtkonzepts zur Gefährdungsbeurteilung kommt es an!

Eine Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen:

- als Erstbeurteilung an bestehenden Arbeitsplätzen,
- bei wesentlichen Änderungen im Betrieb, insbesondere bei Veränderungen von Arbeitsabläufen und/oder Einführung neuer Arbeitsstoffe,
- bei der Neubeschaffung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen,
- Wiederholung in regelmäßigen Abständen (ein sinnvoller Zeitrahmen kann nicht empfohlen werden, da viele Parameter Einfluss auf die Notwendigkeit einer erneuten Durchführung haben; Fingerspitzengefühl und Erfahrung der Verantwortlichen sind gefragt),
- nach Änderung des Standes der Technik,
- nach Änderung der Gesetzeslage,
- nach Auftreten von Arbeitsunfällen, Störfällen, Beinahe-Unfällen, Berufskrankheiten und anderen Erkrankungen
- oder auch in der Folge arbeitsmedizinischer Untersuchungen.

Bevor Sie loslegen, müssen natürlich Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Definition von Zielen und vor allem die Vorgehensweise müssen allen Beteiligten klar verständlich gemacht werden. Es wirkt kontraproduktiv und ist mehr als frustrierend für den oder die Durchführenden der Gefährdungsbeurteilung, wenn nicht alle Beschäftigten aktiv daran mitarbeiten.

Zur konkreten betrieblichen Festlegung, wie Ihre Unterstützungsleistung als Sifa bei der Gefährdungsbeurteilung aussieht, siehe Anhang 2 „Aufgaben klären in der Grundbetreuung“, das Aufgabenfeld „Gefährdungsbeurteilung“ sowie die Beschreibungen und Erläuterungen im Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 zu den Aufgabenfeldern 1.1. bis 1.3.